Bundeskanzleramt

Fördergrundsätze des Bundeskanzleramtes für die Fördersäule 1 „Kooperationsprojekte“ des Modellvorhabens **„Deutschland lernt Schwimmen“**

Fassung vom 03. November 2026

1. Rechtsgrundlage, Förderziel und -zweck

Das Bundeskanzleramt gewährt im Rahmen des Modellvorhabens des Bundes „Deutschland lernt Schwimmen“ (DLS) Fördermittel zur Unterstützung modellhafter Kooperationsprojekte, die zusätzliche Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote für Kinder schaffen.

Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass mehr Kinder in Deutschland sicher schwimmen lernen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, Kinder in strukturschwachen Regionen sowie Kinder mit Behinderung oder sonstigem besonderem Unterstützungsbedarf, deren Zugang zu bestehenden Angeboten durch soziale, räumliche oder individuelle Barrieren erschwert ist.

Mit der Förderung sollen neue oder erweiterte Kooperationen vor Ort ermöglicht und Lösungsansätze für bestehende Zugangs- und Umsetzungsprobleme erprobt werden. Die geförderten Projektvorhaben sollen über ihre unmittelbare Wirkung hinaus Erkenntnisse liefern, die auf andere Regionen oder Träger übertragen werden können. Bestehende Regelangebote sowie Landes- und Kommunalprogramme sollen nicht ersetzt, fortgeführt oder lediglich finanziell aufgestockt werden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt durch den Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) auf Grundlage von Weiterleitungsverträgen, die die Nebenbestimmungen dieser Fördergrundsätze verbindlich übernehmen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet das Bundeskanzleramt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden modellhafte, auf Dauer angelegte Kooperationsprojekte, durch die zusätzliche Schwimmlern- oder Wassergewöhnungsangebote für Kinder entstehen. Ziel ist es, bestehende Zugangsbarrieren abzubauen und insbesondere Kinder zu erreichen, die bislang nur eingeschränkt Zugang zu entsprechenden Angeboten haben.

Die eingereichten Projektvorhaben sollen Kinder über ihre Lebenswelten und vertraute Strukturen erreichen, insbesondere über Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ganztagsangebote, Jugend- und Betreuungseinrichtungen, Vereine sowie Einrichtungen im Sozialraum.

Je nach Alter, Ausgangslage und Unterstützungsbedarf der Kinder können insbesondere folgende Angebote gefördert werden:

a) **Schwimmlernangebote**, die auf den Erwerb oder die Weiterentwicklung der Schwimmfähigkeit ausgerichtet sind. Als anerkannter Nachweis des sicheren Schwimmens gilt insbesondere das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze oder ein entsprechend nachweisbarer Lernstand.

b) **Wassergewöhnungsangebote** als vorbereitende Lernstufe, insbesondere für Kinder im Kita-Alter, Kinder ohne ausreichende Wassererfahrung oder Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Diese Angebote müssen in eine weiterführende Schwimmausbildung eingebettet oder mit einer nachvollziehbaren Anschlussperspektive verbunden sein.

Das geförderte Projektvorhaben darf erst nach Bewilligung des Förderantrages (voraussichtlich im zweiten Quartal 2027) beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

2.2 Modellcharakter und Zusätzlichkeit

Die Förderung setzt voraus, dass durch das Projektvorhaben ein neues Angebot oder eine konkrete zusätzliche Angebotskapazität geschaffen und ein nachvollziehbarer Lösungsansatz für eine bestehende Zugangsbarriere oder Umsetzungsproblematik erprobt wird.

Der Modellcharakter kann insbesondere darin bestehen, dass das Projekt

- neue oder erweiterte Zugangswege zu bislang schwer erreichbaren Kindern schafft,
- Akteure in einer neuen oder deutlich erweiterten Kooperationsstruktur zusammenführt,
- vorhandene Wasserflächen oder Wasserzeiten auf neue Weise für das Schwimmenlernen nutzbar macht oder
- Lösungen für konkrete Zugangsbarrieren, etwa durch Transport, Begleitung, sprachliche Unterstützung oder inklusive Angebotsgestaltung, erprobt.

Nicht gefördert werden die reine Fortführung oder Wiederholung bestehender Kursangebote sowie Maßnahmen, die bestehende Regelangebote oder Landes- und Kommunalprogramme ersetzen oder lediglich finanziell aufstocken.

2.3 Umfang der geförderten Angebote

Eine feste Obergrenze für die Anzahl der Kurse oder Kursplätze besteht nicht. Der geplante Projektumfang und die beantragte Förderung müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten zusätzlichen Angebotswirkung stehen. Die beantragte Förderung muss mindestens 5.000 Euro je Projektvorhaben betragen. Eine feste Höchstfördersumme ist nicht vorgesehen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Institutionen außerhalb der unmittelbaren staatlichen und kommunalen Verwaltung, die ein Kooperationsprojekt im Sinne dieser Fördergrundsätze durchführen und die Verantwortung für dessen ordnungsgemäße Umsetzung und Finanzierung übernehmen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Schwimmvereine sowie Gliederungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und der Wasserwacht,
- sonstige Sportvereine und Sportverbände, einschließlich der Vereine und Verbände für den Sport von Menschen mit Behinderung,
- Stadt-, Kreis- und Landessportbünde,

- freie Träger von Schulen, Ganztagsangeboten und Kindertageseinrichtungen,
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugend- und Betreuungseinrichtungen und -initiativen,
- gemeinnützige Fördervereine von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Bädern,
- rechtlich selbstständige Bäderbetriebe.

Nicht antragsberechtigt sind Stellen der unmittelbaren staatlichen Verwaltung und kommunale Gebietskörperschaften, Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft sowie Bäderbetriebe in unmittelbarer kommunaler Regie. Sie können jedoch als Kooperationsbeteiligte mitwirken.

Maßgeblich ist, dass der Antragsteller die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Projektvorhabens und die Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt.

4. Fördervoraussetzungen und Anforderungen an die Durchführung geförderter Projektvorhaben

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das beantragte Projektvorhaben den Förderzielen und dem Fördergegenstand nach den Nummern 1 und 2 dieser Fördergrundsätze entspricht.

Der Antrag ist fristgerecht und unter Verwendung der mit dem jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung gestellten verbindlichen Formulare einzureichen. Hierzu gehören insbesondere eine nachvollziehbare Projektbeschreibung sowie ein vollständiger Finanzierungsplan. Die Projektbeschreibung stellt insbesondere die Ausgangssituation, die geplanten Maßnahmen, die angestrebten Ziele, den zusätzlichen Angebotsumfang sowie den Durchführungszeitraum dar. Der Finanzierungsplan muss sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen einschließlich ihrer Berechnungsgrundlagen ausweisen.

Ein Antragsteller kann mehrere Projekte beantragen. Jeder Antrag muss sich auf ein einzelnes, inhaltlich und finanziell eindeutig abgegrenztes Projektvorhaben beziehen.

4.2 Kooperation und organisatorische Umsetzung

An dem Projektvorhaben müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Institutionen oder Organisationen beteiligt sein. Die Kooperationsbeteiligten übernehmen jeweils konkrete Aufgaben, die für die Umsetzung des Projektvorhabens erforderlich sind.

Im Antrag sind die Kooperationsbeteiligten, ihre jeweiligen Aufgaben und die Organisation der Zusammenarbeit darzustellen. Die Mitwirkung der Kooperationsbeteiligten ist durch eine schriftliche Bestätigung nachzuweisen, beispielsweise durch eine Absichtserklärung oder Kooperationsvereinbarung.

Das Projektvorhaben muss nachvollziehbar darlegen, wie der Zugang zur Zielgruppe, die Durchführung der geplanten Angebote sowie die erforderlichen Wasserflächen und Wasserzeiten sichergestellt werden. Dazu sind insbesondere das vorgesehene Schwimmbad, der benötigte Umfang der Wasserzeiten und die geplanten Nutzungszeiten anzugeben.

4.3 Zielgruppen- und Bedarfsbezug

Im Antrag ist darzustellen, welche und wie viele Kinder erreicht werden sollen, welche sozialen, räumlichen oder individuellen Zugangsbarrieren beziehungsweise Unterstützungsbedarfe bestehen und wie das Projektvorhaben dazu beiträgt, diese abzubauen.

Zur Einordnung können insbesondere die regionalen Rahmenbedingungen, die Erreichbarkeit geeigneter Schwimmangebote, die soziale Situation der Zielgruppe sowie besondere Betreuungs-, Begleitungs- oder Inklusionsbedarfe berücksichtigt werden. Ein bestimmter statistischer Schwellenwert muss für eine Förderung nicht erreicht werden. Der Zielgruppen- und Bedarfsbezug ist jedoch nachvollziehbar darzulegen.

4.4 Fachliche Qualität und Sicherheit

Die geförderten Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote sind fachgerecht durchzuführen. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen an die Qualifikation der Anleitenden, die Rettungsfähigkeit und Aufsicht sowie die Gruppengröße einzuhalten. Zusätzlich sind die Sicherheits- und Aufsichtsvorgaben des Badbetreibers zu beachten.

4.5 Qualifikation der Anleitenden

Jedes Angebot muss von mindestens einer für den jeweiligen Einsatzbereich fachlich qualifizierten Person verantwortlich geleitet werden. Weitere geeignete Assistenzkräfte können unter deren Verantwortung und Anleitung eingesetzt werden.

Der Umfang und die Zusammensetzung des eingesetzten Personals müssen dem Lernziel, der Gruppengröße sowie dem Alter, Lernstand und gegebenenfalls besonderen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Kinder angemessen sein.

4.6 Rettungsfähigkeit und Aufsicht

Während der gesamten Wasserzeit müssen die erforderliche Rettungsfähigkeit und Aufsicht sichergestellt sein. Die hierfür verantwortliche Person muss über eine für den jeweiligen Einsatz geeignete und gültige Qualifikation verfügen. Die Aufsicht kann durch qualifizierte Personen des Weiterleitungsempfängers, eines Kooperationsbeteiligten, des Bäderbetriebs oder durch externe Leistungen gewährleistet werden.

4.7 Gruppengröße und Betreuung

Die Gruppengröße und Betreuungsrelation müssen eine sichere und fachlich angemessene Durchführung ermöglichen. Für das Anfängerschwimmen gilt eine Gruppengröße von höchstens zehn Kindern je anleitende Person als Richtwert. Begründete Abweichungen, z.B. durch den Einsatz von Assistenzkräften, sind möglich, sofern Sicherheit und Qualität gewährleistet bleiben.

4.8 Kinder- und Jugendschutz

Der Antragsteller erklärt im Antrag, dass für alle im Kooperationsverbund eingesetzten Personen, die unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen, vor ihrem ersten Einsatz die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt. Personen mit einschlägigen Eintragungen dürfen nicht eingesetzt werden.

Nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags stellt der Weiterleitungsempfänger sicher, dass diese Vorgaben während der gesamten Durchführung des Projektvorhabens eingehalten

werden. Die Nachweise sind von ihm vorzuhalten und dem DSV auf Anforderung vorzulegen. Ein Verhaltenskodex oder ein Schutzkonzept ist erwünscht, aber keine Fördervoraussetzung.

4.9 Nachweise

Bei Antragstellung ist die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen verbindlich zu bestätigen. Die erforderlichen Qualifikations- und Sicherheitsnachweise sowie die Nachweise zum Kinder- und Jugendschutz sind vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

4.10 Modellcharakter und Erfolgskontrolle

Der Antrag beschreibt, welchen modellhaften Mehrwert das Projektvorhaben über die unmittelbare Durchführung hinaus bietet und welche Erkenntnisse für die Übertragung auf andere Regionen oder Träger gewonnen werden können.

Der Weiterleitungsempfänger dokumentiert die durchgeführten Angebote und die Anzahl der erreichten Kinder. Dazu gehören insbesondere die Zahl der zusätzlich geschaffenen und durchgeführten Kurse, der Kursplätze und der erreichten Kinder, der Anteil der erreichten Zielgruppe sowie die geleisteten Wasserzeitstunden. Schwimmabzeichen und vergleichbare Lernstände sind zu erfassen, soweit sie im Rahmen des Angebots erreicht werden.

Für die Evaluation des Modellvorhabens sind die erforderlichen statistischen Angaben unter Verwendung eines einheitlichen Datenblatts, das als Anlage zum Weiterleitungsvertrag zur Verfügung gestellt wird, anzugeben.

Das statistische Datenblatt erfasst zu Beginn des Projektvorhabens die geplanten Angebots- und Wirkungskennzahlen sowie nach Abschluss die tatsächlich erreichten Ergebnisse.

4.11 Durchführungszeitraum

Die Projektvorhaben müssen innerhalb der Programmlaufzeit von 2027 bis einschließlich 2029 durchgeführt werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln erfolgt für ein Haushaltsjahr. Überjährige Anträge sind möglich, sofern ihre Finanzierung für jedes Haushaltsjahr gesondert ausgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderweg, Finanzierungsform und Förderhöhe

Die Weiterleitung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis. Sie ist auf den im Weiterleitungsvertrag festgelegten Höchstbetrag und die tatsächlich entstandenen, anerkannten förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Die beantragte Förderung muss mindestens 5.000 Euro je Projektvorhaben betragen. Eine feste Höchstfördersumme ist nicht vorgesehen. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ihre Höhe richtet sich nach den für die Durchführung des Projektvorhabens notwendigen und angemessenen Ausgaben.

Sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Leistungen Dritter, insbesondere Sponsoring, Spenden und/oder kommunale Zuschüsse, sind im Finanzierungsplan auszuweisen und bei der Berechnung der erforderlichen Fördermittel zu berücksichtigen. Eine doppelte

Finanzierung derselben Ausgabe aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Die Teilnahme der Kinder an den geförderten Angeboten ist kostenfrei.

5.2 Förderfähige Ausgaben
Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die dem bewilligten Kooperationsprojekt unmittelbar zuzurechnen, für dessen Durchführung erforderlich und im Finanzierungsplan nachvollziehbar dargestellt sind. Hierzu zählen insbesondere:

- **Personal- und Honorarausgaben** für die Durchführung zusätzlicher Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote, insbesondere für fachliche Anleitung, Assistenz, Begleitung und rettungsfähige Aufsicht;
- **Kosten für Wasserflächen und Wasserzeiten**, insbesondere ortsübliche Bahnmieten und zusätzliche Nutzungszeiten;
- **Transport- und Begleitungskosten**, soweit diese für den Zugang der vorgesehenen Zielgruppen zum Angebot erforderlich sind;
- **projektbezogene Sachkosten**, insbesondere für Lern- und Übungsmaterialien, einfache Hilfsmittel sowie inklusive oder zielgruppenspezifische Unterstützung;
- **projektbezogene Koordinations- und Organisationskosten**, soweit diese unmittelbar für die Planung und Durchführung des Kooperationsprojekts erforderlich sind.
- **Verwaltungskostenpauschale** nach Nummer 5.5.

5.3 Nicht förderfähige Ausgaben
Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Baumaßnahmen, Sanierungen sowie Investitionen in Bäder oder sonstige Infrastruktur;
- allgemeine Betriebs- und Unterhaltungskosten von Bädern, soweit diese nicht unmittelbar als projektbezogene Wasserflächen- oder Nutzungszeiten anfallen;
- Ausgaben für bestehende Regel- oder Pflichtangebote sowie für die Ersetzung, Fortführung oder finanzielle Aufstockung bestehender Landes- oder Kommunalprogramme;
- allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten, soweit sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach Nummer 5.5 abgedeckt sind;
- Anschaffungen ohne unmittelbaren Projektbezug;
- Repräsentations- und Bewirtungsausgaben;
- Ausgaben, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck und denselben Kostenbestandteil finanziert werden.

5.4 Wirtschaftlichkeit, Beschaffung und Nachweise
Der Antragsteller hat die Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Ausgaben im Finanzierungsplan anhand nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen darzustellen. Einzelne Angebote oder sonstige Preisnachweise müssen dem Antrag grundsätzlich nicht beigefügt werden, sofern diese nicht ausdrücklich angefordert werden.

Bei der Beschaffung und Vergabe von Aufträgen hat der Weiterleitungsempfänger fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen auszuwählen. Preise sind, soweit möglich, anhand mehrerer

Angebote oder anderer geeigneter Quellen zu ermitteln. Die Preisermittlung, die Auswahlentscheidung und das Ergebnis sind angemessen zu dokumentieren, aufzubewahren und dem DSV auf Anforderung vorzulegen. Im Übrigen gelten die im Weiterleitungsvertrag verbindlichen Bestimmungen, insbesondere die ANBest-P des Bundes und die dort in Bezug genommenen Vergabevorgaben.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis enthält eine Belegliste mit den Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Einzelbelege müssen grundsätzlich nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Weiterleitungsempfänger hat die Belege und die übrigen projektbezogenen Unterlagen aufzubewahren und dem DSV auf Anforderung vorzulegen.

5.5 Verwaltungskostenpauschale

Für allgemeine projektbezogene Verwaltungsaufwendungen kann eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu fünf (5) Prozent der zweckgebundenen Projektausgaben angesetzt werden. Mit der Pauschale sind die allgemeinen Verwaltungs- und Gemeinkosten des Projekts abgegolten. Ein gesonderter Einzelnachweis dieser Kosten ist nicht erforderlich.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Rechtsgrundlagen und Weiterleitung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit diese für die Weiterleitung und Durchführung des Projektvorhabens maßgeblich sind.

Die für den Weiterleitungsempfänger geltenden Pflichten werden im Weiterleitungsvertrag verbindlich festgelegt. Sie betreffen insbesondere die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel, die Vergabe von Aufträgen, Mitteilungspflichten, die Nachweisführung und Aufbewahrung von Unterlagen, Prüfungsrechte sowie die Erstattung und Verzinsung von Fördermitteln.

Ein Muster des Weiterleitungsvertrags wird dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

6.2 Verhältnis zu Säule 2 und weiteren Fördermitteln

Eine Förderung in Säule 1 kann unabhängig von einer Förderung in Säule 2 des Modellvorhabens „Deutschland lernt Schwimmen“ erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Projektvorhaben eigenständig umsetzbar sind und keine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Eine bestehende oder beantragte Förderung aus Säule 2 ist im Antrag offenzulegen.

Weitere öffentliche Förderungen und projektbezogene Drittmittel sind vollständig anzugeben. Dieselbe Ausgabe darf nicht aus mehreren Förderungen finanziert werden. Einnahmen und Leistungen Dritter werden nach Nummer 5 bei der Berechnung der erforderlichen Fördermittel berücksichtigt.

6.3 Mitteilungspflichten und Änderungen

Der Weiterleitungsempfänger hat wesentliche Änderungen gegenüber dem im Weiterleitungsvertrag festgelegten Vorgaben unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft

insbesondere Änderungen der Kooperationsstruktur, der vorgesehenen Wasserflächen oder Wasserzeiten, des verantwortlichen Personals, des Projektumfangs, des Finanzierungsplans oder des Durchführungszeitraums.

Die Mitteilung allein gilt nicht als Zustimmung zur Änderung. Ob eine vorherige Zustimmung oder eine Anpassung des Weiterleitungsvertrags erforderlich sind, richtet sich nach den verbindlichen Angaben im Weiterleitungsvertrag.

7. Verfahren

7.1 Förderaufruf und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage öffentlicher Förderaufrufe. Diese geben insbesondere die Antragsfristen, Förderzeiträume, verfügbares Fördervolumen, Antragsverfahren und einzureichenden Unterlagen bekannt.

Grundsätzlich sind zwei Förderaufrufe pro Kalenderjahr vorgesehen. Die Anträge sind fristgerecht und unter Verwendung der mit dem Förderaufruf bereitgestellten verbindlichen Formulare und Anlagen über das dort beschriebene Verfahren einzureichen. Einzelheiten zur Einreichung und zu den erforderlichen Nachweisen werden im jeweiligen Förderaufruf geregelt.

7.2 Prüfung und fachliche Bewertung

Die eingereichten Anträge werden zunächst auf die Erfüllung der formalen und fachlichen Fördervoraussetzungen geprüft. Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden anhand einheitlicher und dokumentierter Maßstäbe sportfachlich bewertet.

7.3 Förderentscheidung

Über die Förderung entscheidet das Bundeskanzleramt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel sowie programmatischer und regionaler Prioritäten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der DSV informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

7.4 Weiterleitung der Fördermittel

Nach einer positiven Förderentscheidung schließt der DSV mit dem Antragsteller einen privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag. Mit Abschluss des Weiterleitungsvertrags wird der Antragssteller zum Weiterleitungsempfänger. Der Weiterleitungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung für das Kooperationsprojekt. Er verantwortet insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die Einhaltung der Förderbedingungen sowie die erforderliche Nachweisführung.

Kooperationsbeteiligte sind im Rahmen des Förderverfahrens keine Vertragspartner des DSV; Auszahlungen des DSV erfolgen ausschließlich an den Weiterleitungsempfänger. Soweit sie vergütete projektbezogene Leistungen erbringen, sind diese vom Weiterleitungsempfänger zu beauftragen und abzurechnen. Der Weiterleitungsempfänger weist die damit verbundenen Ausgaben gegenüber dem DSV nach und bleibt für die ordnungsgemäße Umsetzung und Finanzierung des Kooperationsprojekts verantwortlich.

Der Weiterleitungsvertrag legt insbesondere Förderhöhe, Durchführungszeitraum, Zweckbindung, Voraussetzungen und Zeitpunkt der Weiterleitung und Auszahlung sowie Mitteilungs-, Nachweis- und Prüfpflichten fest.

Die Fördermittel werden nach Maßgabe des Weiterleitungsvertrags an den Weiterleitungsempfänger ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweis und Evaluation

Der Weiterleitungsempfänger legt dem DSV nach Abschluss des Projektvorhabens innerhalb der im Weiterleitungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis vor. Dieser umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.

Der Sachbericht beschreibt die Durchführung des Projektvorhabens und die erbrachten Leistungen. Abweichungen von den zugesagten Angeboten, Kursplätzen, Wasserzeiten oder dem Durchführungszeitraum sind darzustellen und zu erläutern.

Der zahlenmäßige Nachweis weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aus und enthält eine Belegliste. Einzelbelege müssen grundsätzlich nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden; sie sind aufzubewahren und dem DSV auf Anforderung vorzulegen.

Für die Evaluation sind ergänzend die statistischen Angaben im einheitlichen Datenblatt zu übermitteln.

8. Anpassung der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze können bei Bedarf angepasst werden. Änderungen werden veröffentlicht und gelten grundsätzlich für Förderaufrufe, die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden. Für bereits geschlossene Weiterleitungsverträge gelten die darin vereinbarten Bestimmungen fort, soweit keine Vertragsänderung vereinbart wird.